



Satzung

des Landesverbandes der Selbsthilfegruppen für Menschen mit Arm- und/oder Beinamputation in NRW e.V. kurz: LV Amp e.V.

§ 1 Name

- 1.) Der Landesverband trägt den Namen: "Landesverband der Selbsthilfegruppe für Menschen mit Arm- und/oder Beinamputation in NRW e.V. .Er führt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 2.) Sitz des Landesverbandes ist Lemgo mit einer Außenstelle in Lohmar.
- 3.) Im Folgenden steht "LV Amp NRW" anstelle von Landesverband der Selbsthilfegruppen für Menschen mit Arm- und/oder Beinamputation in NRW e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1.) das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck

- 1.) Der LV Amp NRW ist der Zusammenschluss von Gruppen, Vereinen und Organisationen von Menschen mit Arm- und/oder Beinamputation in Nordrhein-Westfalen. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, die Belange von Menschen mit Arm- und/oder Beinamputation, im Sinne der Selbsthilfe zu vertreten und zu fördern.

- 2.) Der LV~~A~~mp NRW ist überparteilich, unterliegt keine konfessionellen Bindung und ist unabhängig von wirtschaftlichen Interessen von Kostenträgern und Leistungserbringer
- 3.) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivität verwirklicht:
- a) Unterstützung des Aufbaus von Selbsthilfegruppen in NRW.
 - b) Unterstützung von Selbsthilfegruppen in NRW bei der Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen.
 - c) Übernahme administrativer Tätigkeit für Selbsthilfegruppen in NRW.
 - d) Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den angeschlossenen Gruppen, Vereine und Organisationen.
 - e) Vermittlung von Kontakten zwischen amputierten Menschen untereinander.
 - f) Zusammenarbeit mit Ärzten und Ärztinnen, Kliniken, Therapeutinnen und Therapeuten, orthopädischen Fachbetrieben und Herstellerinnen und Hersteller von Hilfs- und Hilfsmitteln sowie Reha-Einrichtungen.
 - g) Zusammenarbeit mit den Kostenträgern.
 - h) Zusammenarbeit mit Behörden und politischen Gremien.
 - i) Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren für Vertreter und Vertreterinnen der Selbsthilfegruppen, Meinungsträger und Meinungsträgerinnen.
 - j) Informationsangebote im Internet für amputierte Menschen, deren Angehörige und die breite Öffentlichkeit.
 - k) Information der Öffentlichkeit in NRW über Amputationsursachen und die Probleme amputierter Menschen.
 - l) Messe- und Kongressauftritte.
- 4.) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des LV~~A~~mp NRW besteht nicht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der LV~~A~~mp NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 10 (Förderung der Behinderte) der Abgabeordnung.
- 2.) Der LV~~A~~mp ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LV~~A~~mp NRW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3). Durch Zuwendungen, die dem Zweck des LV Amp NRW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

5. Mitglieder

1.) Ordentliche Mitglieder Des LV Amp können werden:

- a) Selbsthilfegruppen für Menschen mit Arm- und/oder Beinamputation oder mit Fehlbildungen von Armen und/oder Beinen. Dabei ist gleichgültig, in welcher Rechtsform die Selbsthilfegruppe betrieben wird.
- b) Sportliche Vereinigungen, deren Mitglieder im wesentlichen Menschen mit Arm- und/oder Beinamputation oder mit Fehlbildung von Armen und/oder Beinen sind.

2.) Jede natürliche oder juristische Person kann außerordentliche Mitglieder des LV Amp NRW werden, der den Verein zweck ideell fördert oder unterstützt.

3.) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des LV Amp NRW.

4.) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme vom Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung vorzulesen.

§ 6 Finanzierung

- 1.) Der LV Amp NRW finanziert sich durch:
 - a) Spenden,
 - b) öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen,
 - c) Fördermittel für die Selbsthilfe (Krankenkassen etc.),
 - d) Sponsoring und Werbung,
 - e) 1 € Mitgliedsbeitrag der einzelnen Selbsthilfegruppen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben

§ 8 Organe

- 1.) Organe des LV Amp NRW sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat
- 2.) Alle Mandatsträger sind ehrenamtlich tätig
- 3.) Bei Bedarf können Vereinsämter in teilweise Abänderung § 9 Abs. 2 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 oder § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche trifft die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Beirat.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LV Amp NRW. Ausschließlich ihr obliegen insbesondere die:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfung,
 - d) Genehmigung der Grundstücksgeschäften,
 - e) Genehmigung und Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - f) Genehmigung und Verabschiedung eines Jahresabschlusses,
 - g) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 2.) Im **zweiten** Halbjahr eines jeden Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt werden.
- 3.) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich durch Brief oder-Mail einberufen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizulegen. Die Selbsthilfegruppe gibt bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung **mindestens** einen Delegierten bekannt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einen Wahlleiter oder einen Wahlausschuss übertragen werden.
- 5.) Jedes ordentliche Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch einen Delegierten vertreten. Dies muss auf jeden Fall ein Mitglied der Selbsthilfegruppe sein. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 6.) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
- 7.) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Satzungswerk, des Satzungszwecks und

zur Aufl. des LV Amp NRW ist eine Mehrheit von drei viertel der der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Beschluss kann nur kann nur gefasst werden, wenn der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist.

- 8) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter oder Wahlleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangen.
- 9.) Über eine evtl. Beitritt des LV Amp NRW zu einer Organisation auf Landes- oder Bundesebene entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorlage eines entsprechenden Beschlussantrags.

§ 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 5 Beisitzern.
- 2.) Als Mitglieder des Vorstands wählbar sind nur Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederorganisation des LV Amp NRW. Mit Beendigung der Mitgliedschaft seiner Organisation im LV Amp endet auch das Amt im Vorstands.
- 3.) Der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den LV Amp NRW als Vorstand nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind Einzel vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung kann im Innenverhältnis durch die Geschäftsordnung eingeschränkt werden.
- 4.) Jedes Mitglied des Vorstands hat in den Vorstandssitzungen eine Stimme. Die Vorstandssitzung kann auch per Videokonferenz erfolgen. Er beschließt mit absoluter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann die Vorstandssitzung vorübergehend bis zur nächsten Mitgliederversammlung freigewordene Vorstandsposten vorübergehend besetzen.
- 5.) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 6.) Wiederwahl ist zulässig.

- 7.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des LV Amp zuständig, die nicht durch diese Satzung andere LV Amp NRW Organe vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgabe:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung ,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vermögens des LV Amp NRW,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschuss von Mitgliedern des LV Amp NRW.
- 8.) Die Haftung der Mandatsträger ist auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Rechnungsprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands des LV Amp NRW sein. Der Vorstand darf ihm keine Aufgaben oder Vollmachten übertragen. Ein Rechnungsprüfer braucht nicht Mitglied einer LV Amp Mitgliedsorganisation zu sein.
- 3.) Die Aufgabe des Rechnungsprüfers ist die Prüfung des Vorstands erstellten Jahresabschlusses vor der Vorlage in der Mitgliederversammlung. Außerdem sind Rechnungsprüfer für die Revision der Geschäftsführung und der Spendenverwendung zuständig.

§ 12 Protokolle

- 1.) Über alle ordentlichen und außerordentliche Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen
- 2.) Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen.
- 3.) Die Protokolle sind den Mitgliedern des LV Amp NRW innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung zuzustellen. (z.B.Mail)

- 4.) Der Inhalt eines Protokolls als von den Mitgliedern des LVAMP genehmigt, wenn ihm binnen vier Wochen nach Erhalt nicht widersprochen wird
- 5.) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung soll Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des
- 6.) Von den Sitzungen des Vorstandes und den dort gefassten Beschlüssen sind ebenfalls Protokolle zu fertigen. Näheres regelt die Geschäftsleitung des Vorstandes

§ 13 Gerichtsstand

- 1.) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des LVAMP NRW

§ 14 Schiedsgerichtsklausel

- 1.) Mit Ausnahme von vermögensrechtlichen Streitigkeiten (z.B. Auszahlung und Rückforderung von Kostenzuwendungen oder Sonderzuwendungen) werden alle Streitigkeiten zwischen dem LVAMP NRW und seinen Mitgliedern, zwischen oder innerhalb seiner Organe, zwischen Mitgliedern des LVAMP NRW aufgrund ihrer Mitgliedschaft sowie über Rechtswirksamkeit und/oder Auslegung vom Satzungsrecht Vereinsordnung durch ein Schiedsgericht entschieden. Als Schiedsgericht wird die Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen (LAG) in Münster benannt.

§ 15 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des LVAMP kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösen des LVAMP NRW oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des LVAMP NRW entsprechend dem Verteilungsschlüsselschlüssel an die ordentlichen Mitglieder, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen. Die zweckbestimmte Verwendung ist den Liquidatoren nachzuweisen durch eine Spendenquittung.

2.) Als Liquidatoren für den Fall der Auflösung des LV^Amp NRW werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bestellt.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

1.) Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung einstimmig am 23.04.2022 in Hamm beschlossen. Sie wurde mit diesem Beschluss rechtsgültig.